

## BENUTZUNGSORDNUNG NORDHESSENSTADION

Das Nordhessenstadion (NH-Stadion) dient der Ausübung sportlicher Aktivitäten der ortsansässigen Schulen und Vereine.

Der Zugang zum NH-Stadion wird über die eigenverantwortliche Öffnung und Schließung während des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes durch die Nutzer gewährleistet.

Bedingung für die Nutzung der Sporteinrichtungen im NH-Stadion ist die Absprache mit anderen Nutzern und die Genehmigung durch den Gemeindevorstand. Die Nutzung erfolgt nach einem Belegungsplan, der von der Gemeinde, in Absprache mit den Vereinen und Schulen aufgestellt wird. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die der Nutzung entsprechenden Sportanlagen und die dazugehörigen Kabinen, Toiletten, Sanitätsräume, Schiedsrichterkabine und sonstigen Nebenräume.

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Nutzungszeiten, der Räume und Anlagen im Belegungsplan vorzunehmen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Sportstätten im NH-Stadion und ihre Einrichtungen durch seine Beauftragten bzw. Aufsichtspersonen für den jeweiligen Nutzungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die bereitgestellten Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung genau einzuhalten. Die Benutzungsordnung ist seitens der Vereine an alle Übungsleiter zu verteilen, der Empfang muss durch die Übungsleiter schriftlich bestätigt werden. Mit der Empfangsbestätigung verpflichten sich die Vereine / Übungsleiter, die Inhalte dieser Benutzerordnung an die Vereinsmitglieder weiterzugeben und zu beachten.

Insbesondere wird er eingetretene Beschädigungen, gleich welcher Art, umgehend der Gemeinde Lohfelden bzw. deren Beauftragten anzeigen. Für durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden, haftet der Nutzer in vollem Umfang.

Alle sportlichen Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine und Gruppen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohfelden.

Alle nicht sportlichen Veranstaltungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohfelden.

Für die Benutzung des Nordhessenstadions gelten folgende Grundsätze:

### I Teil Sportveranstaltungen

#### § 1 Allgemeine Anforderungen an Nutzergruppen

- (1) Das Nordhessenstadion wird in erster Linie von den ortsansässigen Vereinen genutzt. An den Wochentagen Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15:00 Uhr kann die Anlage auf Anfrage dem Schulsport zur Verfügung gestellt werden.

- (2) An Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen steht das Nordhessenstadion den Vereinen in erster Linie für die Abhaltung von Wettkämpfen und Turnieren, nach Absprache mit dem Gemeindevorstand bzw. deren Beauftragten, zur Verfügung. Wettkämpfe haben an diesen Tagen immer Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.
- (3) Bei zeitgleicher Nutzung des Nordhessenstadions durch mehrere Vereinsgruppen, sind die Umkleieräume und Duschanlagen so einzuteilen, dass eine maximale Nutzung dieser Einrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Sollte eine Abteilung die Sportstätten einer anderen Abteilung nutzen wollen (Handballturnier auf A-Platz, Beachsoccer auf Beachhandballfeld, etc.), ist dies innerhalb der Abteilungen zu klären. Sollte auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden, trifft der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter die Entscheidung.

## **§ 2 Auslastung Sportflächen**

- (1) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, den Übungs- und Spielbetrieb so einzuteilen, dass eine maximale Auslastung der Sportübungsflächen gewährleistet ist.
- (2) Die Flutlichtanlage bleibt außer Betrieb, wenn weniger als 6 aktive Personen (ohne Trainer und Betreuer) zum Trainingsbetrieb erschienen sind.

## **§ 3 Erste Hilfe**

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass beim Betrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind "Erste Hilfe " zu leisten.

Bei Veranstaltungen müssen vom Nutzer außerdem Sanitätskräfte gestellt werden, die sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe leisten können. Ferner muss ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Verbandsmaterial sowie andere Hilfsmittel zur Erstversorgung stehen im Notfall dem Nutzer im Sanitätsraum zur Verfügung. Entnommene Materialien sind vom Nutzer zu ersetzen. Für Notfälle ist das Telefon im Sanitätsraum frei geschaltet, die entsprechende Nummernliste hängt neben dem Telefon aus.

## **§ 4 Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen hat der Nutzer Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen.

## **§ 5 Nutzung der Sportanlagen / Haftung**

- (1) Die Sportstätten im NH-Stadion dürfen zur Nutzung nur unter Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten werden, die für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Sportbetriebes sowie die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.

- (2) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, rechtzeitig, das sind mindestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde, anwesend zu sein.
- (3) Das Ein- und Ausschalten der Flutlichtbeleuchtung erfolgt ausschließlich durch die Aufsichtsperson.
- (4) Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verlassen der Sportanlage, das Abstellen sämtlicher Energiequellen, das Schließen der Fenster sowie das Abschließen der Sportgebäude.
- (5) Die jeweilige Aufsichtsperson ist für den von ihr beaufsichtigten Sportbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind, haftet sie persönlich. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Verursacher auf jeden Fall namhaft zu machen u. unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, der Gemeinde zu melden.
- (6) Nach Ende des Übungs- und Spielbetriebes ist der Nutzer verpflichtet, alle genutzten Bereiche einschließlich Geräteräume, Umkleide- und Sanitärbereiche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der ordnungsgemäße Zustand beinhaltet auch die Verwahrung der Sportgeräte an den dafür vorgesehenen Stellen und die Entsorgung der Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- (7) Der Trainings- u. Spielbetrieb auf dem Kunstrasenkleinspielfeld hat ausschließlich in die vorgesehene (siehe Markierung) Spielrichtung zu erfolgen. Die Nutzer des Kleinspielfeldes sind vor Beginn des Trainings- bzw. Spielbetriebes auf die angrenzende Autobahn und die damit verbundene Unfallgefahr durch Ballquerschläger aufmerksam zu machen.  
  
!! Das Bespielen des Platzes mit Spiel in Richtung Autobahn ist verboten !!  
  
Sollte durch unsachgemäße Nutzung des Platzes oder aus Mutwilligkeit, sich durch einen Ball, ein Unfall auf der angrenzenden Bundesautobahn A7 ereignen, so wird der Verein bzw. der Verursacher in vollem Umfang dafür haftbar gemacht.
- (8) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die nachfolgende Gruppe pünktlich mit ihrem Übungsbetrieb beginnen kann.
- (9) Die FSK Abteilung Leichtathletik ist für die sichere Benutzung der Hammerwurf- u. Diskusanlage zuständig. Der Wurfsektor hat eine Länge von max. 60 m, für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung (Einstellung Wurfsektor, defektes Fangnetz, etc.) entstehen, wird der Verein in vollem Umfang haftbar gemacht.  
Beim Trainings- u. Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich die Sicherung des Wurfsektors durch Ordner / geeignete Personen sicherzustellen.  
Die im Wurfsektor entstehenden Erdaufwerfungen sind nach jeder Benutzung der Anlage vom Nutzer zu planieren.
- (10) Wird eine genehmigte Veranstaltung nicht wahrgenommen, ohne dass der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde, haftet der Nutzer für die entstandenen Personal- und Sachkosten der Gemeinde.
- (11) Die Benutzung einzelner Sportanlagen / -anlagenteile kann durch die Gemeinde untersagt werden (z. B. witterungsbedingte Platzsperrungen, Sperrung der 16 m Räume, etc.). Dies wird durch das Aufstellen von entsprechenden Schildern (Platz gesperrt) bzw. durch Absperrung

mit Warnband signalisiert. Bei Missachtung behält sich die Gemeinde vor, anfallende Reparaturkosten an die Vereine / die Nutzer weiterzuberechnen.

### **§ 6 Betreten der Sportanlagen**

- (1) Vor Betreten der Sportflächen sind geeignete Schuhe zu tragen, das Betreten der Kunstrasenplätze ist nur mit Noppenschuhen erlaubt. Die 400m Aschenbahn ist nicht mit Fußballschuhen zu betreten.
- (2) Vor dem Zutritt zu den Umkleieräumen sind die Schuhe von grobem Schmutz zu befreien, die Duschanlagen dürfen nicht mit Sport- oder Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Das Betreten der Kabinen- u. Duschanlagen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen und den Aufsichtspersonen gestattet.
- (4) Das Befahren der Sportanlagen (Sportplätze, 400 m Bahn, etc.) mit Kraftfahrzeugen ist den Vereinen grundsätzlich untersagt. Bei Missachtung behält sich die Gemeinde vor, anfallende Reparaturkosten an die Vereine weiterzuberechnen.

## **II Teil**

### **Nichtsportliche Veranstaltungen**

#### **§ 7 Genehmigung von Veranstaltungen**

- 1) Veranstaltungen nichtsportlicher Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Gemeindevorstand.
- 2) Erfolgt in Ausnahmefällen eine Genehmigung durch den Gemeindevorstand, so behält sich dieser vor, ergänzende Bestimmungen zur vorliegenden Benutzungsordnung in Form eines Merkblattes festzulegen.
- 3) Für nichtsportliche Veranstaltungen gelten die unter Teil I genannten Bestimmungen analog.

## **III Teil**

### **Allgemeiner Teil für sportliche und nichtsportliche Veranstaltungen**

#### **§ 8 Nutzung der Gebäude**

- (1) Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck, die vereinbarten Bereiche und während der vereinbarten Nutzungszeit gestattet. Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar auf Dritte.
- (2) Eigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde an den von diesen festzulegenden Stellen aufgestellt und benutzt werden.

### **§ 9 Technische Einrichtung**

Die Gemeinde stellt den Nutzern die technischen Einrichtungen (Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage, etc.) nur nach Absprache und vorhergehender Einweisung zur Verfügung. Alle technischen Geräte und technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die eine Einweisung zur Bedienung der technischen Einrichtungen erhalten haben.

### **§ 10 Haftung bei Verlust von Gegenständen**

- (1) Haftung für verloren gegangene Gegenstände seitens der Gemeinde Lohfelden ist ausgeschlossen.
- (2) Fundsachen sind in der Information des Rathauses der Gemeinde Lohfelden abzugeben. Wer Fundsachen nicht abgibt und sich widerrechtlich aneignet, macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 11 Rauch- u. Alkoholverbot**

- (1) Das Rauchen und der Genuss von Spirituosen sind in den Sportgebäuden des Nordhessenstadions untersagt.

### **§ 12 Ausnahmegenehmigung Verkauf**

- (1) Den Nutzern kann auf deren Antrag von Fall zu Fall für den Verkauf von alkoholfreien Getränken und Flaschenbier sowie von Speisen unbeschadet der Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie anderer gewerberechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden eine Genehmigung erteilt werden.
- (2) Der Verkauf und der Genuss alkoholfreier Getränke und Flaschenbier sowie die Abgabe von Speisen dürfen nicht in den Umkleide- und Duschräumen erfolgen. Der jeweils Verantwortliche hat sicherzustellen, dass der Verkauf und Genuss auf den Raum, der bei Beantragung der Genehmigung zu benennen ist, beschränkt bleibt.

### **§ 13 Werbung**

Die Werbung im Nordhessenstadion ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

### **§ 14 Benutzung der Räume**

- (1) Die Ausgestaltung der Sportgebäude im Rahmen sportlicher Veranstaltungen (Dekorationen, etc.) bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindeverwaltung (Bauamt). Brandschutztechnische-, Baurechtliche- und Sicherheitsbestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.
- (2) Die Art der Aufbauten oder Dekorationen ist vor Anbringung mit den Beauftragten der Gemeinde abzustimmen und schriftlich festzulegen. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ebenfalls verbindlich festgelegt.

- (3) Das Einschlagen von Nägeln, Haken, Stiften usw. in Türen, Wände, Decken, Einrichtungsgegenstände und Fußböden ist nicht gestattet.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht sind in sämtlichen Räumen untersagt.

### **§ 15 Parkplätze**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen nur die gekennzeichneten Parkflächen in Anspruch nehmen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Fahrräder sowie Motorfahrzeuge mit in die Sportgebäude zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge.

### **§ 16 Haftungsansprüche**

Der Nutzer stellt die Gemeinde Lohfelden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lohfelden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Lohfelden und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lohfelden als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lohfelden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

### **§ 17 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht im Nordhessenstadion übt neben dem jeweiligen Nutzer (Verein), der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter aus. Diese Personen sind deshalb jederzeit berechtigt, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen über das Betreten von Umkleideräumen des anderen Geschlechtes, sich in allen Räumen des Nordhessenstadions, die für den Sportbetrieb vorgesehen sind, umzusehen und aufzuhalten.
- (2) Den Anordnungen des Gemeindevorstandes bzw. dessen Beauftragten, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Vereinbarungen zwischen dem Gemeindevorstand und den jeweiligen Nutzern beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Bei disziplinelosem Verhalten oder unsachgemäßer Behandlung der Geräte und Einrichtungen, kann die Gemeinde Lohfelden bzw. dessen Beauftragter den Nutzer jederzeit vorübergehend

oder ganz von der Nutzung der Sportanlagen / -gebäude ausschließen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, kann die Gemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

**§ 18 In Kraft treten der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung tritt mit dem 16.12.2005 in Kraft.

Lohfelden, 09.12.2005

Der Gemeindevorstand

gez.  
Michael Reuter,  
Bürgermeister

Siegel

gez.  
Klaus Steffek  
Erster Beigeordneter